jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2022/1/17 LVwG-AV-1177/001-2017

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.01.2022

Rechtssatznummer

3

Entscheidungsdatum

17.01.2022

Norm

AWG 2002 §1 Abs3
AWG 2002 §2
AWG 2002 §37 Abs1
AWG 2002 §73

Rechtssatz

Aus den Materialien zu § 73 AWG 2002 (vgl RV 984 BlgNR 21. GP 103/104) leuchtet die gesetzgeberische Absicht hervor, dass gemäß § 73 Abs 1 leg cit jeder zu den in dieser Gesetzesbestimmung genannten Maßnahmen zu verpflichten ist, dem die Abfälle bzw die Gefahr zuzurechnen sind, vor allem der – wenn auch schuldlose – Verursacher (sowie der Eigentümer der Abfälle). Laut diesen Materialien sei bei § 73 leg cit „ebenso wie beim § 31 WRG 1959“ von einer Solidarhaftung auszugehen, und es unterlägen „analog zum Wasserrecht“ Anordnungen gemäß § 73 Abs 1 bis 4 AWG 2002 keiner Bewilligungspflicht nach anderen Bundesvorschriften (vgl LVwG NÖ LVwG-AV-683/001-2014).

Schlagworte

Umweltrecht; Abfallwirtschaft; Deponie; Maßnahmen; Verpflichteter; Haftung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2022:LVwG.AV.1177.001.2017

Zuletzt aktualisiert am

22.03.2022

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at